



Landratsamt  
Biberach

**KREISFORSTAMT**

Kreisforstamt Biberach · Wetterkreuzstr.33 · 88400 Biberach

---

An die Kommunen  
im Landkreis Biberach

Den Revierleitenden zur Kenntnis

Sachbearbeiter: Herr Nägele  
Telefon: 07351 52-6913  
Telefax: 07351 5250-377  
E-Mail: Daniel.Naegele@ biberach.de  
Zimmer-Nr.: -  
Aktenzeichen: 8635.15  
Datum: 25.07.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte machen Sie baldmöglichst folgende Amtliche Mitteilung ortsüblich bekannt,  
damit betroffene Waldbesitzer entsprechend reagieren können.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Daniel Nägele

---

Das Kreisforstamt Biberach informiert:

An alle  
Waldbesitzenden im Landkreis Biberach

Aufgrund der ungünstigen Witterung mit teilweise geringen Niederschlagsmengen und hohen Temperaturen besteht eine hohe Gefährdung von Borkenkäferbefall an Fichte. Der Ausflug der zweiten Borkenkäfergeneration hat gerade begonnen, je nach weiterem Witterungsverlauf ist mit einer raschen Borkenkäferentwicklung und einhergehendem Stehendbefall zu rechnen. Es ist damit zu rechnen, dass mindestens eine dritte Generation angelegt werden kann und sich der Stehendbefall erheblich verschärfen wird.

Aus diesem Grund ergeht erneut der folgende Hinweis an alle Waldbesitzenden im Bereich des Landkreises Biberach:

**Hinweis nach § 68 Landeswaldgesetz**

Das Kreisforstamt Biberach weist darauf hin, dass nach den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes und des Pflanzenschutzgesetzes die Waldbesitzenden

Öffnungszeiten:  
Mo 08.00 - 12.00 und 14.00 - 15.30 Uhr  
Di u. Fr 08.00 - 12.00 Uhr  
Mi 08.00 - 17.00 Uhr durchgehend  
Do 08.00 - 14.00 Uhr durchgehend

Informationen und Kontakt:  
www.biberach.de  
poststelle@biberach.de  
Zentrale 07351/52-0  
Fax 07351/52 53 50

Hausanschrift:  
Landratsamt Biberach  
Rollinstraße 9  
88400 Biberach

Bankverbindung:  
Kreissparkasse Biberach  
BLZ 654 500 70  
Kto-Nr. 6303

verpflichtet sind, zur Abwehr von Waldschäden, insbesondere der Ausbreitung von Borkenkäfern, folgende Maßnahmen durchzuführen:

**Alles Käferholz ist unverzüglich einzuschlagen, aufzuarbeiten und abfuhrbereit zu lagern. Verkauf und Abfuhr sind unmittelbar anschließend zu veranlassen. Gefährdete Bestände sind laufend zu überwachen und Gegenmaßnahmen ggf. sofort einzuleiten.**

Zur Ausführung dieser Maßnahmen setzt ihnen das Kreisforstamt gem. § 68, Abs. 1, LWaldG eine

**Frist bis spätestens 26.08.2018**

Bei Nichtbeachtung und nach Ablauf der Frist kann die untere Forstbehörde (Kreisforstamt) forstaufsichtliche Anordnungen, bei akuter Gefahr mit sofortigem Vollzug mittels Ersatzvornahme verfügen.

Als Waldbesitzende sind Sie zur Überwachung ihres Waldstückes verpflichtet und es sind die Flächen auch nach der Käferholzaufarbeitung ständig auf Neubefall zu kontrollieren. Es wird empfohlen wöchentlich eine terrestrische Kontrolle, schwerpunktmäßig an bekannten Befallsherden, durchzuführen.

Sollte sich der Borkenkäferbefall auf Nachbargrundstücke ausbreiten, kann dies eine Schadensersatzpflicht nach sich ziehen.

Aktuellen Befall erkennen Sie frühzeitig durch vorhandenes braunes Bohrmehl am Stammfuss, Harztröpfchen/ -fluss am Stamm, helle Flecken auf der Rinde durch Spechttätigkeit, Rötung sowie Abfall grüner und roter Nadeln.

Weitere Hinweise zum Erkennen von Borkenkäferbefall erhalten Sie unter: [https://www.waldwissen.net/dossiers/fva\\_dossier\\_borkenkaefer/index\\_DE#2](https://www.waldwissen.net/dossiers/fva_dossier_borkenkaefer/index_DE#2)

Zur forstlichen Beratung können Sie sich an die örtlich zuständigen Forstrevierleitungen wenden. Sofern Sie zur fristgerechten Durchführung der Arbeiten nicht selbst in der Lage sind, können die Forstrevierleitenden die Aufarbeitung gegen Kostenersatz organisieren.

Biberach, den 23.07.2018

gez. Jehle  
Kreisforstamtsleiter

Auf der Homepage des Landkreises Biberach bereitgestellt am 25. Juli 2018